

BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNG

BIELEFELD

BERICHT

ÜBER DIE PRÜFUNG

DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31. DEZEMBER 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	3
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	3
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	3
2. Jahresabschluss	3
3. Lagebericht	3
4. Mittelverwendung und Vermögen	3
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	4
III. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	4
E. WIEDERGABE DER BESCHEINIGUNG UND SCHLUSSBEMERKUNG	5

ANLAGEN

- I. Bilanz
- II. Überschuss- und Mittelverwendungsrechnung
- III. Anhang
- IV. Bescheinigung des Abschlussprüfers
- V. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse
- VI. Darstellung ausgewählter Posten des Jahresabschlusses
- VII. Allgemeine Auftragsbedingungen

**A. PRÜFUNGSauftrag**

In der Stiferversammlung der

BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNG

BIELEFELD

(im Folgenden auch 'Stiftung' genannt)

am 8. Oktober 2019 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 bestellt. In Ausführung des uns vom Vorstand der Stiftung erteilten Auftrages, haben wir

- den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen I, II und III) und
- die Buchführung

nach den §§ 316 ff. HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen geprüft.

Die Stiftung lässt ihren Jahresabschluss freiwillig prüfen.

Wir haben auch den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 geprüft und dazu eine uneingeschränkte Bescheinigung erteilt; wir verweisen auf unseren Bericht vom 4. Juli 2019.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der ergänzenden Bestimmungen der Stiftungssatzung über den Jahresabschluss geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich daraus üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir auftragsgemäß nicht geprüft. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Unsere Prüfungsarbeiten wurden am 17. Juni 2020 abgeschlossen.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ i. V. m. dem Prüfungsstandard "Prüfungen von Stiftungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW). Zu der von uns erteilten Bescheinigung verweisen wir auf Abschnitt E.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage VII) maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Stiftung.

**B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**Lage der StiftungStellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Zur Darstellung der Lage der Stiftung in Jahresabschluss und Lagebericht durch den Vorstand können wir als Abschlussprüfer nicht Stellung nehmen, da vom Vorstand zulässigerweise kein Lagebericht erstellt wurde.

**C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Regelungen der Satzung.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses, die Errichtung eines internen Kontrollsystems sowie die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben, liegen in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang unserer Prüfung entspricht den §§ 316 ff. HGB sowie den ergänzenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW). Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung frei von wesentlichen Mängeln ist.

Unsere Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstandes zugesichert werden kann.

Unsere Prüfungshandlungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der Ergebnisse einer etwaigen Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, der Organisation des Rechnungswesens und der Bedeutung der Prüfungsgebiete ausgewählt. Unsere Prüfungshandlungen wurden auf der Basis von Stichproben unter Berücksichtigung unserer Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld, unserer Erwartungen über mögliche Fehler sowie der Angaben in Buchführung und Jahresabschluss durchgeführt. Soweit wir es für erforderlich hielten, haben wir das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen geprüft und beurteilt, ohne allerdings eine detaillierte Systemanalyse vorzunehmen.

Die in den Anlagen V bis VI enthaltenen Angaben wurden auf Plausibilität hin überprüft, ohne eine vollständige Prüfung der enthaltenen Angaben vorgenommen zu haben.

Der Vorstand der Stiftung hat uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht. Nach der vom Vorstand abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen, als sie aus der Bilanz oder dem Anhang ersichtlich sind.

Ein vom Stiftungsvorstand unterschriebenes Exemplar des Jahresabschlusses haben wir erhalten.

**D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG****I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung****1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Buchführung sowie der Jahresabschluss wird durch die HLB Dr. Stückmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft erstellt. Die Organisation der Buchhaltung, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten zu gewährleisten.

**2. Jahresabschluss**

Unsere Prüfung ergab, dass im Jahresabschluss die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Normen der Stiftungssatzung beachtet sind. Die Bilanz und die Überschuss- und Mittelverwendungsrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Der Stetigkeitsgrundsatz nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB wurde beachtet.

Der Vorjahresabschluss wurde am 2. September 2019 festgestellt.

**3. Lagebericht**

Die Stiftung hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt.

**4. Mittelverwendung und Vermögen**

Die Stiftung ist gemeinnützig und mildtätig und hat im Prüfungszeitraum Verwendungen in Höhe von T€ 94 im Sinne der Satzung für das Geschäftsjahr 2019 ausgeschüttet.

Das Grundstockvermögen inklusive Zustiftungen der Stiftung betrug zum Bilanzstichtag T€ 2.066.

Ferner wurden zum Bilanzstichtag Ergebnismrücklagen und eine Umschichtungsrücklage in Höhe von insgesamt T€ 617 ausgewiesen, so dass das gesamte Stiftungskapital zum Bilanzstichtag T€ 2.683 beträgt und somit das Stiftungsvermögen erhalten wurde.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Stiftung ist nach § 7 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Stiftungsgesetzes verpflichtet, eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen.

Nach § 6 Nr. 3 der Satzung ist die Stiftung verpflichtet, über ihr Vermögen sowie über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach dem Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Entgegen der Empfehlung im IDW RS HFA 5 werden die Treuhandstiftungen nicht als Sonderposten am Ende der Bilanz ausgewiesen. Alle maßgeblichen Informationen zu den Treuhandstiftungen wurden jedoch in einem freiwillig aufgestellten Anhang ausgewiesen.

Die Stiftung wendet freiwillig das strenge Niederstwertprinzip bei der Bewertung des Finanzanlagevermögens an.

Im Übrigen verweisen wir auf die Angaben der Stiftung zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im freiwillig erstellten Anhang.

Unsere Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

## III. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung ist allein durch die Verfolgung des gemeinnützigen Stiftungszweckes geprägt. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Die Finanzierung der Stiftung erfolgt durch Spenden, Zustiftungen und den Erträgen aus der Verwaltung der Finanzanlagen.

Die Einnahmen werden ausschließlich und unmittelbar für den Stiftungszweck verwendet.

Die Bielefelder Bürgerstiftung verwaltet als Treuhänderin neben dem eigenem Stiftungskapital weitere nicht rechtsfähige Stiftungen.

### Haftungsverhältnisse

Bezüglich der Haftungsverhältnisse der Stiftung gemäß § 251 HGB verweisen wir auf die Angaben der Stiftung im Anhang. Danach bestehen wie in den Vorjahren keine Haftungsverhältnisse.

E. WIEDERGABE DER BESCHEINIGUNG UND SCHLUSSBEMERKUNG

Dem Jahresabschluss wurde folgende Bescheinigung des Abschlussprüfers erteilt:

"BESCHEINIGUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Bielefelder Bürgerstiftung, Bielefeld, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Die Buchführung und der Jahresabschluss der Stiftung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung, den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens hat keine Einwendungen ergeben."

Bielefeld, den 17. Juni 2020

MADER & PETERS GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Andreas Mader  
Wirtschaftsprüfer

\*\*\*

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.



## BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNG, BIELEFELD

## BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2019

## AKTIVA

	2019 €	2018 €
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. <u>Sachanlagen</u>		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2,00	49,00
II. <u>Finanzanlagen</u>		
Wertpapiere aus Kapital für allgemeine Stiftungszwecke	2.216.869,92	1.979.200,27
	<u>2.216.871,92</u>	<u>1.979.249,27</u>
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände aus noch nicht erfüllten Vermächtnissen und noch nicht abgewickelten Erbschaften	1.434.540,25	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26.816,86	25.923,86
III. Guthaben bei Kreditinstituten	463.856,63	504.580,34
	<u>1.925.213,74</u>	<u>530.504,20</u>
	<u><u>4.142.085,66</u></u>	<u><u>2.509.753,47</u></u>

## PASSIVA

	2019 €	2018 €
<b>A. STIFTUNGSKAPITAL</b>		
I. Grundstockvermögen	172.000,00	172.000,00
II. Zustiftungen	1.894.520,00	1.867.770,00
- davon Stiftungsfonds: € 1.415.555,00 (Vorjahr € 1.415.555,00)		
III. Ergebnisrücklagen		
1. Gebundene Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	490.485,84	395.344,70
2. Allgemeine Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	108.410,10	138.653,79
3. Rücklage für Wiederbeschaffung WG gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO	7.500,00	0,00
IV. Umschichtungsergebnisse inkl. Abschreibungen und Zuschreibungen des Finanzanlagevermögens	10.479,44	-81.088,37
	<u>2.683.395,38</u>	<u>2.492.680,12</u>
<b>B. <u>KÜNFTIGE EIGENKAPITAL- ODER SPENDENZUGÄNGE AUS NOCH NICHT ERFÜLLTEN VERMÄCHTNISSEN UND NOCH NICHT ABGEWICKELTEN ERBSCHAFTEN</u></b>	<u>1.434.540,25</u>	<u>0,00</u>
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>	<u>2.000,00</u>	<u>2.000,00</u>
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.101,28	5.950,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	8.048,75	9.123,35
	<u>22.150,03</u>	<u>15.073,35</u>
	<u><u>4.142.085,66</u></u>	<u><u>2.509.753,47</u></u>

BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNG, BIELEFELDÜBERSCHUSS- UND MITTELVENWENDUNGSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

	2019 €	2018 €
I. Vermögensverwaltung		
1. Zinsen und ähnliche Erträge aus Kapital für allgemeine Stiftungszwecke	43.863,45	48.878,03
2. Gewinne aus dem Abgang von Wertpapieren des Anlagevermögens	26.674,09	36.213,40
3. Erträge aus Zuschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens	72.322,07	2.281,18
4. Personalkosten	-2.500,00	-1.000,00
5. Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren des Anlagevermögens aus Kapital für allgemeine Stiftungszwecke	-947,34	-16.529,50
6. Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens	-6.522,00	-103.053,45
7. Sonstige Ausgaben	-16.768,20	-16.687,96
8. Ergebnis Vermögensverwaltung	<u>116.122,07</u>	<u>-49.898,30</u>
II. Ideeller Bereich		
1. Spenden	211.819,73	214.186,40
2. Personalkosten Verwaltung	-29.854,63	-29.822,99
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	-47,00	-2.034,00
4. Sachkosten Verwaltung	-37.356,48	-37.376,21
5. Mittelverwendung		
- Projektförderung Spendenabflüsse	-94.352,34	-161.731,92
- Projektförderung Personalkosten	-21.250,00	-24.900,00
6. Ergebnis ideeller Bereich	<u>28.959,28</u>	<u>-41.678,72</u>
III. Zweckbetrieb		
1. Umsatzerlöse	24.574,81	0,00
2. Materialaufwand	-5.718,19	0,00
3. Personalkosten	-3.500,00	0,00
4. Ergebnis Zweckbetrieb	<u>15.356,62</u>	<u>0,00</u>
IV. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		
1. Umsatzerlöse	17.348,73	18.586,59
2. Personalkosten	-7.500,00	-7.500,00
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.321,44	-7.073,97
4. Ergebnis wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	<u>3.527,29</u>	<u>4.012,62</u>
V. Stiftungsergebnis gesamt	163.965,26	-87.564,40
VI. Inanspruchnahme der zweckgebundenen Rücklage	145.456,97	218.654,91
VII. Einstellung in die zweckgebundene Rücklage	-240.598,11	-200.791,30
VIII. Einstellung in den Posten Umschichtungsergebnisse	-91.567,81	81.088,37
IX. Dotierung der Rücklage für Wiederbeschaffung WG	-7.500,00	0,00
X. Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage	67.353,42	29.000,00
XI. Einstellung in die allgemeinen Rücklage	<u>-37.109,73</u>	<u>-40.387,58</u>
XII. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNG

BIELEFELD

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

A. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz und zur Überschuss- und Mittelverwendungsrechnung

Die Vorschriften des BGB regeln die Rechnungslegungspflichten für Stiftungen nur dahingehend, dass die Feststellbarkeit einer etwaigen Überschuldung gewährleistet sein muss. Sie bestimmen im Übrigen allgemein, dass ein Rechenschaftspflichtiger dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und ggf. ein Bestandsverzeichnis vorzulegen hat. Diese Vorschriften sind nur auf Mindestanforderungen für die Rechenschaftspflicht und nicht auf eine externe Rechnungslegung ausgerichtet.

Die Regelung der Rechnungslegung von Stiftungen ist den Landesstiftungsgesetzen überlassen. Die Rechnungslegung von Stiftungen ist somit in erster Linie in den Stiftungsgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt bzw. ergibt sich subsidiär aus dem BGB. Eine ausdrückliche Verpflichtung der Stiftung zur laufenden ordnungsmäßigen Buchführung enthält die landesgesetzliche Regelung in Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 1 StiftG NRW). Danach ist der Vorstand der Stiftung verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht aufzustellen, die um einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu ergänzen ist (Mittelverwendungsaufstellung).

Der zur Aufstellung der Jahresabrechnung verpflichtete Vorstand hat auch über die Ausübung von Ermessensspielräumen (u. a. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen) zu entscheiden. Anstelle einer Jahresabrechnung kann auch eine Bilanzierung erfolgen. Der Vorstand der Bielefelder Bürgerstiftung (BBS) hat freiwillig eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Überschuss- und Mittelverwendungsrechnung im Folgenden) gemäß HGB aufgestellt. Die Maßgaben des IDW RS HFA 5 (IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen) dienen dabei als Rahmen, soweit angemessen und sinnvoll.

Die Bilanz und die Überschuss- und Mittelverwendungsrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften aufgestellt. Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften wurden bei der Erstellung des Jahresabschlusses in Anspruch genommen. Ein Lagebericht wurde dementsprechend nicht gefertigt. Für die Überschuss- und Mittelverwendungsrechnung wird das Gesamtkostenverfahren sinngemäß angewandt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgt zu den handelsrechtlich aktivierungspflichtigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen.

Die Gegenstände des Finanzanlagevermögens wurden zu den Anschaffungskosten aktiviert. Bei einer gegenüber den historischen Anschaffungskosten zum Abschlussstichtag eingetretenen Wertminderung wird auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben. Gemäß IDW RS HFA 5 werden eingetretene Wertveränderungen erstmalig ab dem Geschäftsjahr 2018 in einer Umschichtungsrücklage als Bestandteil des Eigenkapitals ausgewiesen bzw. bilanziert. Zum 31.12.2019 werden in diesem Zusammenhang sämtliche Finanzanlagen in Höhe von EUR 2.216.869,92 dem Grundstockvermögen und den Zustiftungen zugeordnet. Sofern der Grund für die Wertminderung weggefallen ist, werden Wertaufholungen vorgenommen, maximal bis zur Obergrenze der historischen Anschaffungskosten. Bei Wertaufholungen werden zunächst mögliche negative Bestandteile einer Umschichtungsrücklage ausgeglichen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert bzw. den Anschaffungskosten angesetzt. Sofern notwendig, wurde eine Bewertung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Die Bewertung der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt zum Nennwert.

Die Rücklagen inklusive der Rücklagen der Stiftungsfonds werden gemäß den Vorgaben der Stellungnahme IDW RS HFA 5 und den steuerlichen Vorgaben der Abgabenordnung geführt.

Die Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Stiftung verwaltet zum Stichtag treuhänderisch drei rechtlich unselbständige Stiftungen. Die treuhänderisch gehaltenen Vermögensgegenstände der jeweiligen Stiftungen werden bei der Bielefelder Bürgerstiftung nicht in der Bilanz dargestellt, da es sich nicht um eigenes Vermögen handelt. Die Bielefelder Bürgerstiftung führt für jede Treuhandstiftung stattdessen einen eigenen Bilanzierungs- und Buchführungskreis.

Die Vermögensverhältnisse der Treuhandstiftungen stellen sich zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar:

	<u>€</u>
<b>1. <u>Stiftung Michael Skopp</u></b>	
a) Finanzanlagevermögen	0,00
b) Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
c) Bankbestand	70.071,95
d) Grundstockvermögen	25.000,00
e) Gebundene Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	30.000,00
f) Allgemeine Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	14.571,95
g) Mittelvortrag	0,00
h) Sonstige Verbindlichkeiten	500,00
i) Stiftungsergebnis	519,37
<b>2. <u>Werner Eick Stiftung</u></b>	
a) Finanzanlagevermögen	93.887,55
b) Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
c) Bankbestand	2.335,07
d) Grundstockvermögen	100.000,00
e) Gebundene Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	0,00
f) Allgemeine Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	0,00
g) Mittelvortrag	-4.277,38
h) Sonstige Verbindlichkeiten	500,00
i) Stiftungsergebnis	7.299,41
<b>3. <u>Helga und Ulrich Zierold Stiftung</u></b>	
a) Finanzanlagevermögen	1.226.390,24
b) Sonstige Vermögensgegenstände	7.258,70
c) Bankbestand	24.367,24
d) Grundstockvermögen I (Errichtungskapital)	1.000.000,00
e) Grundstockvermögen II (Zustiftungskapital)	200.000,00
f) Gebundene Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	0,00
g) Allgemeine Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	7.371,32
h) Mittelvortrag	0,00
i) Sonstige Verbindlichkeiten	4.760,00
j) Stiftungsergebnis	82.029,33
k) Umschichtungsrücklage aus Abschreibung und Zuschreibungen des Finanzanlagevermögens	45.884,86

C. Besondere Erläuterungen zum Aktivposten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände aus noch nicht erfüllten Vermächtnissen und noch nicht abgewickelten Erbschaften" auf der Aktivseite der Bilanz und zum korrespondierenden Posten "Künftige Eigenkapital- oder Spendenzugänge aus noch nicht erfüllten Vermächtnissen und noch nicht abgewickelten Erbschaften" auf der Passivseite der Bilanz

Nachfolgend sind einzelne Vermögensgegenstände und Forderungen aufgelistet, die der Bielefelder Bürgerstiftung aufgrund von Vermächtnissen und Erbschaften im Folgejahr oder später zufließen können bzw. über die die Bielefelder Bürgerstiftung nach Erfüllung der Vermächtnisse bzw. nach Abwicklung der Erbschaften verfügen könnte. Dabei wird den besonderen Umständen Rechnung getragen, beispielsweise durch Abwertung des möglichen Anspruchs nach Werthaltigkeit oder sonstige Umstände, z.B. unklare Rechtspositionen, nicht eindeutige Testamente bzgl. der Stellung der BBS als Erbin oder Vermächtnisnehmerin. Gewissheit besteht im Einzelnen erst mit Zufluss bzw. mit jeweils endgültig abgeschlossener Testamentsvollstreckung.

EUR

**1. Vermächtnis Talberger**

Gemäß Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen der am 18.02.2019 verstorbenen Frau Renate Talberger und entsprechender einzeltestamentarischer Regelung ist die BBS Vermächtnisnehmerin in Höhe von EUR 100.000,00 geworden. Die Erbin, die Deutsche Stiftungs Trust GmbH, Frankfurt sah sich bislang nicht gewillt, das Vermächtnis zugunsten der BBS zu erfüllen, u.a. mit der Begründung einer unklaren Erbenstellung bzw. zusätzlicher, zeitlich nachfolgender Einzeltestamente zum Ersttestament. Der Vorstand der BBS wird die Beitreibung des Vermächtnisses nachhaltig vorantreiben, auch unter Aufklärung der Rechtslage, geht aber derzeit von keiner werthaltigen Forderung aus.

100.000,00

-100.000,00

**0,00**

**Bilanz-Ansatz per 31.12.2019 unter kaufm. Vorsicht**

**2. Erbschaft Huber**

Gemäß Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen des am 11.05.2019 verstorbenen Herrn Prof. Dr. Ludwig Wilhelm Theodor Max Huber und entsprechender einzeltestamentarischer Regelung ist die BBS als Erbin eingesetzt. Die BBS ist laut testamentarischer Verfügung verpflichtet 8 Einzelvermächtnisse zu erfüllen, u.a. die Verpflichtung zur Veräußerung einer Wohnimmobilie zu einem fixierten Preis an eine Vermächtnisnehmerin. Die Testamentsvollstreckung wird sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und vermutlich nicht vor Ende 2020 abgeschlossen sein.

Der Wert zweier ETW (in Bielefeld und in Berlin) wird vorsichtig geschätzt auf:

279.500,00

EUR

Die grundbuchlichen Eintragungen zur Erlangung des Eigentumsrechts sind ein Vorgang des Jahres 2020. Die ETW in Berlin soll ggfs. veräußert werden mit Blick auf praktische Erwägungen bei der Verwaltung.

Weitere Kapitalanlagen und weiteres Geldvermögen (nach Abzug der Vermächtniserfüllungen in 2020) werden vorsichtig auf EUR geschätzt:

**Bilanz-Ansatz per 31.12.2019 unter kaufm. Vorsicht**

470.000,00

**749.500,00**

### 3. Erbschaft Weking

Gemäß Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen der am 17.07.2019 verstorbenen Frau Ilse Elfriede Hilde Weking und entsprechender einzeltestamentarischer Regelung ist die BBS als Miterbin eingesetzt.

Die Testamentsvollstreckung wird sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und vermutlich nicht vor Ende 2020 abgeschlossen sein.

Die vorsichtige Schätzung des Anspruchs wird per 31.12.2019 beziffert auf:

**Bilanz-Ansatz per 31.12.2019 unter kaufm. Vorsicht**

685.040,25

**685.040,25**

**Gesamt 1.434.540,25**

Auf der Aktivseite werden die vorgenannten möglichen Ansprüche aus Vermächtnissen und Erbschaften in der Bilanz im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände aus noch nicht erfüllten Vermächtnissen und noch nicht abgewickelten Erbschaften" gezeigt. Die Höhe der Ansprüche stellt eine vorsichtige Schätzung dar und ist noch mit teils erheblicher Unsicherheit behaftet.

**Aktivseite 1.434.540,25**

Die BBS wird in Betracht ziehen, den Vermögens- und Eigenkapitalaufbau weiter voran zu treiben und zu diesem Zweck einen nicht unerheblichen Teil der vorgenannten Ansprüche dem dauerhaft zu erhaltenen Stiftungskapital zu dotieren. Die Entscheidung zur Dotierung bzw. Zustiftung kann jeweils erst nach vollständigem Zufluss der Mittel bzw. nach erfolgten Eigentumsbeschreibungen getroffen werden. Nach Rücksprache mit der Stiftungsaufsicht in Detmold wird daher für auf der Passivseite der Bilanz ein Interimsposten zwischen Eigen- und Fremdkapital passiviert mit der Bezeichnung "Künftige Eigenkapital- oder Spendenzugänge aus noch nicht erfüllten Vermächtnissen und noch nicht abgewickelten Erbschaften".

**Passivseite 1.434.540,25**

Die Bielefelder Bürgerstiftung ist den Erblässern zu tiefem Dank verpflichtet.

D. Sonstige Angaben

Mitglieder des Stiftungsvorstands

Die Stiftung hat (Stand Mai 2020) sechs Vorstandsmitglieder:

- Herr Dr. Lutz Worms, Vorsitzender
- Herr Martin Knabenreich
- Herr Michael Krapp
- Herr Sven Martell
- Frau Viktoria Praedicow
- Frau Kathrin Stühmeyer-Halfar

Bielefeld, 13. Mai 2020

Bielefelder Bürgerstiftung

Dr. Lutz Worms

Martin Knabenreich

Michael Krapp

Sven Martell

Viktoria Praedicow

Kathrin Stühmeier-Halfar



BESCHEINIGUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Bielefelder Bürgerstiftung, Bielefeld, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Die Buchführung und der Jahresabschluss der Stiftung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung, den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens hat keine Einwendungen ergeben.

Bielefeld, den 17. Juni 2020

MADER & PETERS GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Andreas Mader  
Wirtschaftsprüfer

\* \* \*

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNG

BIELEFELD

DARSTELLUNG DER RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE

I. Anerkennung und Stiftungssatzung

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bielefeld und wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 1. Oktober 2002 anerkannt.

Die Satzung der Stiftung wurde zuletzt am 16. Oktober 2008 geändert und ist weiterhin gültig.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung dient der Stadt Bielefeld, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung sowie dem öffentlichen Gesundheitswesen. Sie fördert darüber hinaus Bedürftige i. S. d. § 53 AO. Zusätzlich dient die Stiftung der Wissenschaft, indem sie bestimmte Fördermaßnahmen wissenschaftlich begleitet und deren Ergebnisse veröffentlicht.

Zweck der Stiftung ist gemäß § 58 Nr. 1 AO auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorstehend genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Beschaffung von Mitteln für eine andere Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Entwicklung von Projekten auf den vorstehend genannten Tätigkeitsfeldern. Dazu gehört auch der Betrieb, die Unterhaltung oder Unterstützung entsprechender Einrichtungen auf diesen Tätigkeitsfeldern.

Die Stiftung darf auch andere selbstständige oder unselbstständige steuerbefreite Stiftungen verwalten und deren Trägerschaft übernehmen.

II. Stiftungskapital

Das Gründungskapital beträgt € 172.000,00, das durch Zustiftungen in Höhe von insgesamt € 1.894.520,00 erhöht wurde. Das Stiftungskapital setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	2019	%	2018	%
	€		€	
Grundstockvermögen	172.000,00	8,3	172.000,00	8,4
Zustiftungen				
Allgemein	458.965,00	22,2	452.215,00	22,2
Junker Stiftungsfonds	550.000,00	26,6	550.000,00	27,0
Lia und Hans-Walter Wilker Stiftungsfonds	500.000,00	24,2	500.000,00	24,5
Engelbert und Winifried Elisabeth Kutschera Stiftungsfonds	120.000,00	5,8	120.000,00	5,9
Oltrogge Stiftungsfonds	60.000,00	2,9	60.000,00	2,9
Eckeberg Stiftungsfonds	60.000,00	2,9	60.000,00	2,9
Hücobi-Stiftungsfonds	50.000,00	2,4	50.000,00	2,5
Ingrid und Michael Krapp Stiftungsfonds	25.000,00	1,2	25.000,00	1,2
Inner Wheel Stiftungsfonds	20.555,00	1,0	20.555,00	1,0
Saatkörnchen Stiftungsfonds (Frau Dr. Rohlmann)	20.000,00	1,0	20.000,00	1,0
Schattmann Stiftungsfonds	10.000,00	0,5	10.000,00	0,5
Lebensfreude Stiftungsfonds	10.000,00	0,5	0,00	0,0
Margot Plöhn Stiftungsfonds	10.000,00	0,5	0,00	0,0
	<u>1.894.520,00</u>	<u>91,7</u>	<u>1.867.770,00</u>	<u>91,6</u>
	<u>2.066.520,00</u>	<u>100,0</u>	<u>2.039.770,00</u>	<u>100,0</u>

III. Stiftungsorgane

Satzungsmäßige Organe der Stiftung sind die Stifternversammlung, der Stiftungsrat und der Vorstand der Stiftung.

Stifternversammlung

Die Stifternversammlung besteht aus den Gründungstiftern, Zustiftern und -stifterinnen. Die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung ist freiwillig und ist weder übertragbar noch vererbbar. Die Stimmrechte in der Stifternversammlung richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge zum Stiftungskapital. Je € 2.000,00 gewähren eine Stimme. Die Anzahl aller Stimmen eines Mitglieds in der Stiftungsversammlung ist auf 10,0 % der gesamten Stimmrechte begrenzt.

Die Stifternversammlung wählt den Wirtschaftsprüfer und die Mitglieder des Stiftungsrates, davon ausgenommen sind der erste Stiftungsrat und Nachwahlen im Stiftungsrat.

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/ Die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung des Stiftungsrates:

- die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das folgende Haushaltsjahr
- Wahl, Entlastung und die Abberufung des Vorstandes.

Dem Stiftungsrat gehörten im Geschäftsjahr folgende Mitglieder an:

- Herr Dr. Jan Nordmeyer (Vorsitzender) (bis 8. Oktober 2019)
- Frau Dr. Birgit Vemmer (stellvertretende Vorsitzende)
- Frau Birgit Bienfait (bis 8. Oktober 2019)
- Frau Anja Böllhof
- Herr Dr. Werner Efing
- Herr Hans-Rudolf Holtkamp (bis 8. Oktober 2019)
- Frau Gabriele Niehoff (bis 8. Oktober 2019)
- Frau Eva-Maria Mohn
- Herr Daniel Oltrogge
- Herr Dr. Bernd-Christian Balz (ab 8. Oktober 2019)
- Frau Dr. Andrea Frank (ab 8. Oktober 2019)
- Herr Jarno Peters (ab 8. Oktober 2019)
- Herr Dr. Peter Peters (Vorsitzender) (ab 8. Oktober 2019)

Stiftungsvorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, dem/ der Schatzmeister/in sowie zwei weiteren Personen. Der Vorstand führt die Stiftung. Er kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Angestellte beschäftigen.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch den/ die Vorsitzende/n des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr folgende Mitglieder an:

- Herr Dr. Lutz Worms (Vorsitzender)
- Frau Monika Riedenklau (stellvertretende Vorsitzende) (bis 31. Dezember 2019)
- Herr Martin Knabenreich
- Herr Michael Krapp
- Herr Sven Martell (stellvertretender Vorsitzender)
- Frau Viktoria Praedicow
- Frau Kathrin Stühmeyer-Halfar

IV. Stiftungsversammlung

Auf der Stiftungsversammlung am 8. Oktober 2019 wurde unter anderem der folgende Beschluss gefasst:

- Bestellung der Mader & Peters GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019

V. Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Stiftung wird beim Finanzamt Bielefeld-Innenstadt unter der Steuernummer 305/5971/0564 geführt.

Der letzte Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vom 10. September 2019 betrifft das Veranlagungsjahr 2018.

VI. Wesentliche Verträge

Die Stiftung hat die Verwaltung verschiedener nicht rechtsfähiger Stiftungen übernommen. Das Vermögen der Stiftungen wird als Sondervermögen geführt und nicht in der Bilanz der Bielefelder Bürgerstiftung ausgewiesen.

Stiftung Michael Skopp

Mit Treuhandvertrag vom 11. Juli 2006 übernahm die Bielefelder Bürgerstiftung als Treuhänderin die Verwaltung der gemeinnützigen und nicht rechtsfähigen Stiftung Michael Skopp. Das übertragene Vermögen beträgt € 25.000,00. Das Vermögen ist sicher und rentierlich anzulegen. Für die Verwaltung der Stiftung erhält die Bielefelder Bürgerstiftung eine pauschale Vergütung von 1 % des Stiftungskapitals. Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, damit auch die Unterstützung allgemeiner, innovativer und kreativer Projekte rund um die Gesundheit, vor allem in den Bereichen Gesundheitsprävention und Gesundheitsaufklärung sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.

Werner Eick Stiftung

Mit Treuhandvertrag vom 22. Dezember 2008 hat sich die Bielefelder Bürgerstiftung als Treuhänderin verpflichtet, die nicht rechtsfähige "Werner Eick Stiftung" zu errichten, das treuhänderisch übertragene Vermögen i. H. v. € 100.000,00 separat zu verwalten und die Mittel satzungsgemäß zu verwenden. Für die Verwaltung der Stiftung erhält die Bielefelder Bürgerstiftung eine Vergütung von mindestens 0,5 % des Stiftungsvermögens. Die Stiftung dient der Förderung der Jugendhilfe und der Förderung von Kunst und Kultur.

Helga und Ulrich Zierold Stiftung

Mit Treuhandvertrag vom 8. Dezember 2015 hat sich die Bielefelder Bürgerstiftung als Treuhänderin verpflichtet, die gemeinnützige Stiftung „Helga und Ulrich Zierold Stiftung“ als nicht rechtsfähige Unterstiftung zu errichten. Das übertragene Vermögen beträgt € 1.000.000,00, davon können zur Verwirklichung des Stiftungszwecks innerhalb von mindestens zehn Jahren nach Gründung € 200.000,00 verbraucht werden. Am 11. September 2018 erfolgte eine Zustiftung in Höhe von € 200.000,00 in das Grundstockvermögen durch die Stifter Helga und Ulrich Zierold. Für die Verwaltung der Stiftung erhält die Bielefelder Bürgerstiftung eine Vergütung von 0,5 % des Stiftungsvermögens zum 31. Dezember 2018. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNG

BIELEFELD

DARSTELLUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

BILANZ

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Sachanlagen

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	2019 €	2018 €
Büroeinrichtung	2,00	49,00

II. Finanzanlagen

Wertpapiere des Anlagevermögens

	2019 €	2018 €
DAB BNP Paribas Depot	1.675.601,93	1.500.863,28
DAB BNP Paribas Depot Wilker (Stiftungsfonds)	479.354,11	418.488,07
Sparkasse Bielefeld Depot	61.913,88	59.848,92
	<u>2.216.869,92</u>	<u>1.979.200,27</u>

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände aus noch nicht erfüllten Vermächtnissen und noch nicht abgewickelten Erbschaften

	<u>2019</u> €	<u>2018</u> €
Erbschaft Huber	749.500,00	0,00
Erbschaft Weking	<u>685.040,25</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.434.540,25</u>	<u>0,00</u>

Ausgewiesen werden Forderungen und Vermögensgegenstände, die der Bielefelder Bürgerstiftung durch Erbschaften und Vermächtnisse zugewandt, die aber noch nicht endgültig abgewickelt wurden. Ergänzend verweisen wir auf die Ausführungen der Bielefelder Bürgerstiftung im Anhang.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	<u>2019</u> €	<u>2018</u> €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>740,00</u>	<u>0,00</u>

2. Sonstige Vermögensgegenstände

	<u>2019</u> €	<u>2018</u> €
Treuhandgebühren	12.900,00	13.900,00
Stückzinsen	11.964,56	12.023,86
Umsatzsteuer laufendes Jahr	159,66	0,00
Übrige	<u>1.052,64</u>	<u>0,00</u>
	<u>26.076,86</u>	<u>25.923,86</u>



III. Guthaben bei Kreditinstituten

	2019 €	2018 €
Sparkasse Bielefeld		
- Konto 875 127 94 Geldmarktkonto	120.057,26	150.048,46
- Konto 441 383 45	95.387,76	24.058,88
- Konto 441 870 86	64.558,63	71.956,62
- Konto 441 913 28	4.037,65	11.900,85
- Konto 200725	0,00	4.468,06
Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG		
- Konto 400 9000 400	69.301,52	12.421,52
BNP Paribas S.A.		
- Konto 3274778004	82.323,66	166.767,88
- Konto 3277505008 "Wilker"	28.190,15	62.958,07
	<u>463.856,63</u>	<u>504.580,34</u>

PASSIVA

A. STIFTUNGSKAPITAL

I. Grundstockvermögen

2019 €	2018 €
172.000,00	172.000,00

II. Zustiftungen

	2019 €	2018 €
Nicht zweckgebundene Zustiftungen	458.965,00	452.215,00
Junker Stiftungsfonds	550.000,00	550.000,00
Lia und Hans-Walter Wilker Stiftungsfonds	500.000,00	500.000,00
Kutschera Stiftungsfonds	120.000,00	120.000,00
Eckeberg Stiftungsfonds	60.000,00	60.000,00
Oltrogge Stiftungsfonds	60.000,00	60.000,00
HÜCOBI Stiftungsfonds	50.000,00	50.000,00
Ingrid und Michael Krapp Stiftungsfonds	25.000,00	25.000,00
Inner Wheel Club Stiftungsfonds	20.555,00	20.555,00
Dr. A. Rohlmann Stiftungsfonds ("Saatkörnchen")	20.000,00	20.000,00
Schattmann Stiftungsfonds	10.000,00	10.000,00
Sybille Hermsmeier ("Lebensfreude")	10.000,00	0,00
Margot Plöhn Stiftungsfonds	10.000,00	0,00
	<u>1.894.520,00</u>	<u>1.867.770,00</u>

Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

III. Ergebnisrücklagen1. Gebundene Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO

2019 €	2018 €
490.485,84	395.344,70

2. Allgemeine Rücklagen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO

2019 €	2018 €
108.410,10	138.653,79

3. Rücklage für Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO

	2019 €	2018 €
Büroausstattung/Computer	7.500,00	0,00

## BIELEFELDER BÜRGERSTIFTUNG, BIELEFELD

## ENTWICKLUNG DER ERGEBNISRÜCKLAGEN IM GESCHÄFTSJAHR 2019

	1. Januar 2019 €	Zugänge Spenden €	Projektförderung Spendenabflüsse €	Dotierungen €	Inanspruchnahme €	Zinsen, Dividenden	Projektförderung Personalkosten €	31. Dezember 2019 €
<b>GEBUNDENE RÜCKLAGEN/PROJEKTE</b>								
ALINE	18.833,96	9.875,00	-10.798,11	0,00	0,00	0,00	-3.500,00	14.410,85
Aufwind - Stipendien	92.039,85	36.530,00	-28.919,41	0,00	0,00	0,00	-7.750,00	91.900,44
Fit durch Frühstück	21.602,21	6.100,00	-11.865,38	0,00	0,00	0,00	-2.800,00	13.036,83
Siekerkids	3.316,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.316,62
Musik im Kindergarten	2.592,30	50,00	-653,60	1.000,00	0,00	0,00	0,00	2.988,70
you name it	4.531,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.531,65
Förderprojekte-Topf Divers	15.054,81	6.050,00	-15.650,00	0,00	0,00	0,00	-750,00	4.704,81
Förderprojekt/Denkmal Promenadenbäume	0,00	3.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-750,00	2.750,00
Workshop Musik Nordmeyer	4.491,11	0,00	-360,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.131,11
Safe Kids Schwimmen	17.900,00	15.000,00	-6.031,14	0,00	0,00	0,00	-2.800,00	24.068,86
Safe Kids - Vorsicht heiss	5.500,00	3.600,00	-3.302,08	1.650,00	0,00	0,00	-1.500,00	5.947,92
Alle Kinder mitnehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Generationenbrücke	5.480,00	550,00	-153,80	0,00	0,00	0,00	0,00	5.876,20
Bielefeld Couragiert	10.432,03	4.555,00	-6.635,17	0,00	0,00	0,00	-1.400,00	6.951,86
Jugendsportprojekt TSVE	0,00	2.000,00	-875,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.125,00
BieleFELD	0,00	900,00	-650,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250,00
Junker-Stiftungsfonds	84.521,40	0,00	-1.000,00	0,00	0,00	24.750,00	0,00	108.271,40
Förderprojekt Wilker Fonds	800,80	0,00	-1.341,65	0,00	0,00	25.388,11	0,00	24.847,26
Krapp Stiftungsfonds	1.737,78	5.000,00	-2.729,00	0,00	0,00	1.125,00	0,00	5.133,78
Saatkörnchen Stiftungsfonds	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	900,00	0,00	900,00
Schattmann Stiftungsfonds	2.460,00	5.000,00	-888,00	0,00	0,00	450,00	0,00	7.022,00
Inner Wheel Stiftungsfonds	1.282,17	0,00	0,00	-1.000,00	0,00	450,00	0,00	732,17
Hücbi Stiftungsfonds	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.250,00	0,00	2.300,00
Kutschera Stiftungsfonds	1.720,00	0,00	-2.500,00	0,00	0,00	5.400,00	0,00	4.620,00
Oltrogge Stiftungsfonds	16.496,00	0,00	0,00	-1.650,00	0,00	2.475,00	0,00	17.321,00
Kiso/Mohn/Böllhoff ("professionelle Geschäftsstelle")	81.966,48	16.000,00	0,00	20.000,00	-29.854,63	0,00	0,00	88.111,85
Eckeberg Stiftungsfonds Kinder- und Jugend	2.535,53	0,00	0,00	0,00	0,00	2.700,00	0,00	5.235,53
Stiftungsfonds "Lebensfreude"	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stiftungsfonds "Margot Plöhn"	0,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
Patenschaftsmodell	0,00	13.000,00	0,00	-13.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Brotkörbchen	0,00	10.503,01	0,00	-10.503,01	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige freie Spenden unterjährig	0,00	33.606,72	0,00	-33.606,72	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>395.344,70</u>	<u>211.819,73</u>	<u>-94.352,34</u>	<u>-37.109,73</u>	<u>-29.854,63</u>	<u>65.888,11</u>	<u>-21.250,00</u>	<u>490.485,84</u>
<b>ALLGEMEINE GEWINNRÜCKLAGEN</b>								
	<u>138.653,79</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>37.109,73</u>	<u>-67.353,42</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>108.410,10</u>
	<u>533.998,49</u>	<u>211.819,73</u>	<u>-94.352,34</u>	<u>0,00</u>	<u>-97.208,05</u>	<u>65.888,11</u>	<u>-21.250,00</u>	<u>598.895,94</u>

IV. Umschichtungsergebnisse inkl. Abschreibungen und Zuschreibungen des Finanzanlagevermögens

2019 €	2018 €
<u>10.479,44</u>	<u>-81.088,37</u>

B. KÜNFTIGE EIGENKAPITAL- ODER SPENDENZUGÄNGE AUS NOCH NICHT ERFÜLLTEN VERMÄCHTNISSEN UND NOCH NICHT ABGEWICKELTEN ERBSCHAFTEN

2019 €	2018 €
<u>1.434.540,25</u>	<u>0,00</u>

Der ausgewiesene Betrag beinhaltet die vorsichtig geschätzten sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände aus noch nicht erfüllten Erbschaften und Vermächtnissen. Ergänzend verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

C. RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Rückstellungen

2019 €	2018 €
<u>2.000,00</u>	<u>2.000,00</u>

Es handelt sich um eine Rückstellung für Jahresabschlusskosten.

D. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

2019 €	2018 €
<u>14.101,28</u>	<u>5.950,00</u>

Es handelt sich überwiegend um Vermögensverwaltungshonorare und Projektkosten.

2. Sonstige Verbindlichkeiten

	2019 €	2018 €
Lohn- und Kirchensteuer	4.233,73	1.319,57
Umsatzsteuer Vorjahr	2.938,54	1.300,40
Übrige	<u>876,48</u>	<u>6.503,38</u>
	<u>8.048,75</u>	<u>9.123,35</u>

ÜBERSCHUSS- UND MITTELVERWENDUNGSRECHNUNG

I. VERMÖGENSVERWALTUNG

1. Zinsen und ähnliche Erträge aus Kapital für allgemeine  
Stiftungszwecke

	2019 €	2018 €
Zinserträge	37.005,24	37.341,75
Erträge Stückzinsen	11.964,56	12.023,86
Zinserträge Wilker Stiftungsfonds	10.314,68	12.218,07
Geldmarktkonto	8,80	19,09
Ausländische Quellensteuer	-2.611,72	-2.980,06
Gezahlte Stückzinsen	-12.818,11	-9.744,68
	<u>43.863,45</u>	<u>48.878,03</u>

2. Gewinne aus dem Abgang von Wertpapieren des  
Anlagevermögens

	2019 €	2018 €
Erträge aus dem Abgang von Wertpapieren	25.297,09	36.025,82
Erträge aus dem Abgang von Wertpapieren Wilker Stiftungsfonds	1.377,00	187,58
	<u>26.674,09</u>	<u>36.213,40</u>

3. Erträge aus Zuschreibungen auf Wertpapiere des  
Anlagevermögens

	2019 €	2018 €
Erträge aus Zuschreibung Wertpapiere	55.787,97	2.104,18
Erträge aus Zuschreibung Wertpapiere Wilker	16.534,10	177,00
	<u>72.322,07</u>	<u>2.281,18</u>

4. Personalkosten

	<u>2019</u> €	<u>2018</u> €
Umlage Personalaufwand	<u>2.500,00</u>	<u>1.000,00</u>

5. Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren des Anlagevermögens aus Kapital für allgemeine Stiftungszwecke

	<u>2019</u> €	<u>2018</u> €
Aufwendungen Abgang Wertpapiere Wilker Stiftungsfonds	906,35	8.919,75
Aufwendungen Abgang Wertpapiere	<u>40,99</u>	<u>7.609,75</u>
	<u>947,34</u>	<u>16.529,50</u>

6. Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens

	<u>2019</u> €	<u>2018</u> €
Abschreibung auf Finanzanlagen	5.457,39	83.795,62
Abschreibung auf Finanzanlagen Wilker Stiftungsfonds	<u>1.064,61</u>	<u>19.257,83</u>
	<u>6.522,00</u>	<u>103.053,45</u>



7. Sonstigen Ausgaben

	2019 €	2018 €
Kosten Wertpapierverwaltung	15.698,70	15.158,90
Kosten Wertpapierverwaltung Wilker	866,71	1.056,82
Nebenkosten des Geldverkehrs	202,79	472,24
	<u>16.768,20</u>	<u>16.687,96</u>

8. Ergebnis Vermögensverwaltung

	2019 €	2018 €
	<u>116.122,07</u>	<u>-49.898,30</u>

II. IDEELLER BEREICH

1. Spenden

	2019 €	2018 €
Erhaltene Spenden / Zuwendungen	211.819,73	214.186,40

2. Personalkosten Verwaltung

	2019 €	2018 €
Löhne und Gehälter	57.716,00	56.476,80
Gesetzliche Sozialaufwendungen	6.519,10	6.940,94
Reisekosten Arbeitnehmer	609,80	71,40
Berufsgenossenschaftsbeiträge	125,73	95,65
Abgeführte Lohnsteuer	108,00	63,00
Umlage Projektförderung Personalkosten	-21.250,00	-24.900,00
Umlage Personalkosten wirtsch. Geschäftsbetrieb	-7.500,00	-7.500,00
Umlage Personalkosten Zweckbetrieb	-3.500,00	0,00
Umlage Personalkosten Vermögensverwaltung	-2.500,00	-1.000,00
Erstattungen AAG Aufwendungen	-474,00	-424,80
	<u>29.854,63</u>	<u>29.822,99</u>

3. Abschreibungen auf Sachanlagen

	2019 €	2018 €
Abschreibungen auf Sachanlagen	47,00	2.034,00

4. Verwaltungskosten

	2019 €	2018 €
Repräsentations- und Marketingkosten	23.547,90	20.574,79
Rechts- und Beratungskosten	5.950,00	6.950,00
Bürobedarf	3.146,51	4.927,55
Geschenke, Bewirtung, Reisekosten	2.671,80	1.080,96
Porto, Telefon, Internet	2.642,28	3.598,32
Versicherungen, Beiträge	1.282,55	1.105,20
Fortbildungskosten	864,50	918,69
Abgaben Bundes-/Landesverband	150,00	150,00
Sonstige Verwaltungskosten	100,94	1.070,70
Umlage Verwaltungskosten in den Bereich wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	-3.000,00	-3.000,00
	<u>37.356,48</u>	<u>37.376,21</u>

5. Mittelverwendung

	2019 €	2018 €
Projektförderung Spendenabflüsse	94.352,34	161.731,92
Projektförderung Personalkosten	21.250,00	24.900,00
	<u>115.602,34</u>	<u>186.631,92</u>

6. Ergebnis ideeller Bereich

	2019 €	2018 €
	<u>28.959,28</u>	<u>-41.678,72</u>

III. ZWECKBETRIEB1. Umsatzerlöse

	<u>2019</u> €	<u>2018</u> €
Erlöse "Adventskalender"	<u>24.574,81</u>	<u>0,00</u>

2. Materialkosten

	<u>2019</u> €	<u>2018</u> €
Aufwendungen "Adventskalender"	<u>5.718,19</u>	<u>0,00</u>

3. Personalkosten

	<u>2019</u> €	<u>2018</u> €
Personalkostenumlage	<u>3.500,00</u>	<u>0,00</u>

4. Ergebnis Zweckbetrieb

	<u>2019</u> €	<u>2018</u> €
	<u>15.356,62</u>	<u>0,00</u>

IV. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

Die Umsatzgrenze i. H. v. € 35.000,00 gemäß § 64 Abs. 3 AO wurde im vorliegenden Geschäftsjahr nicht überschritten, wonach die Stiftung kein körperschaft- oder gewerbsteuerpflichtiges Ergebnis ausweist.

1. Umsatzerlöse

	2019 €	2018 €
Umsatzerlöse "Golfturnier"	11.558,81	11.746,25
Einnahmen aus Verwaltung Treuhandstiftungen	5.789,92	6.840,34
	<u>17.348,73</u>	<u>18.586,59</u>

2. Personalkosten

	2019 €	2018 €
Umlage Personalaufwand	<u>7.500,00</u>	<u>7.500,00</u>

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2019 €	2018 €
Aufwendungen "Golfturnier" und für die Verwaltung von Treuhandstiftungen	<u>6.321,44</u>	<u>7.073,97</u>

4. Ergebnis wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

	2019 €	2018 €
	<u>3.527,29</u>	<u>4.012,62</u>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.